Abänderung des Normalarbeitsvertrages für Hausangestellte vom 16. April 1959

(Vom 20. Januar 1966)

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte vom 16. April 1959 wird wie folgt abgeändert:

Ferien

§ 12. Die Angestellten haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf drei Wochen und vom zwanzigsten Dienstjahr an auf vier Wochen bezahlte Ferien.

Die in § 8 erwähnten zusätzlichen ganzen oder halben freien Tage dürfen nicht als Ferien angerechnet werden.

Für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis angetreten oder aufgelöst wird, sind die Ferien nach Massgabe der tatsächlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses zu bemessen. Werden die Angestellten an der Leistung der Dienste durch Krankheit, Unfall, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe verhindert, jedoch gleichwohl vom Arbeitgeber entlöhnt, so können die Ferien für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt werden. Werden die Angestellten nicht während der ganzen im Beruf üblichen Arbeitszeit von einem Arbeitgeber beschäftigt, so kann die Dauer der Ferien verhältnismässig gekürzt werden. Bruchteile von weniger als einem Ferientag fallen ausser Betracht.

Zeitpunkt und Dauer der Ferien sind rechtzeitig vom Arbeitgeber mit dem Angestellten zu vereinbaren. Von den Ferien sind mindestens zwei Wochen zusammenhängend zu gewähren.

Die Zeit, während welcher sich die Angestellten mit der Familie ihrer Arbeitgeber auf Reisen oder in den Ferien befin-

den, gilt — ohne besondere Abmachung — nicht als Ferienzeit.

Fällt der Zahltag in die Ferien, so ist ein angemessener Teil des Barlohnes vor Ferienantritt und der Rest spätestens bei Wiederaufnahme der Arbeit zu bezahlen. Beziehen die Angestellten die volle Verpflegung beim Arbeitgeber, so ist ihnen bei Ferienbeginn für die Dauer der Ferien eine Verpflegungsentschädigung von Fr. 4.50 im Tag auszuzahlen.

Die Angestellten müssen die Ferien zu ihrer Erholung verwenden. Üben sie während der Ferienzeit eine Erwerbstätigkeit aus, so verlieren sie ihren Anspruch auf Barlohn und Verpflegungsentschädigung für die Dauer der Ferien.

Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen infolge Verschuldens der Angestellten (§ 27) sowie bei vertragswidriger Aufgabe der Stelle (§ 28) fällt der Ferienanspruch für das laufende Kalenderjahr dahin, sofern nicht der Arbeitnehmer die Konventionalstrafe nach § 27 Absatz 3 entrichtet.

Von den zur Erledigung dringender Familienangelegenheiten, wie Teilnahme an einer Hochzeit, Taufe, Beerdigung, gewährten Urlauben dürfen drei Tage im Jahr nicht als Ferien angerechnet werden.

II. Diese Abänderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 1966 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Januar 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. Zumbühl

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler